

Satzung Klima-Innovativ e.V.  
Verein zur Förderung innovativer Konzepte zur Heizung und Klimatisierung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen "Klima-Innovativ"; nach der beabsichtigten Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Als Erläuterung kann die Unterschrift "Verein zur Förderung innovativer Konzepte zur Heizung und Klimatisierung" ergänzend geführt werden.

1.2 Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Türkenfeld. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstentfeldbruck einzutragen.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.2 Der Verein dient der Informationsvermittlung für ökologisch sinnvolle und innovative Konzepte zur Heizung und Klimatisierung, gerichtet insbesondere auf die Wärmepumpen-, Solarenergie- und Klimatechnik.

Er engagiert sich insbesondere für:

- die Erhöhung der Präsenz in der öffentlichen Aufmerksamkeit durch objektive Informationsvermittlung
- Wissensvermittlung über Technik und aktuelle Schwerpunktthemen
- praktische Unterstützung durch Networking bei Anlagenauslegung, Konzeption
- Engagement zur Vereinheitlichung und Vereinfachung behördlicher Genehmigungsverfahren sowie bei der Gestaltung der einschlägigen DIN-Normen und Verordnungen
- den Erfahrungsaustausch unter den Herstellern, Anwendern und öffentlichen wie privaten Nutzern
- Unterstützung technischer Entwicklungen und Anwendungen und von Aus- und Weiterbildung

2.3 Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere:

- Arbeitskreise einrichten,
- Tagungen, Seminare, Vorträge und damit verbundene Ausstellungen veranstalten,
- Veröffentlichungen herausgeben,
- einen Internetauftritt pflegen,
- Recherche, Datensammlung und -Aufbereitung für vergleichende Statistiken betreiben,
- Aktivitäten, die den Vereinszweck fördern, durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein hat ordentliche, assoziierte und Ehrenmitglieder.

3.2 Mitglied kann jede Person, Gesellschaft oder rechtsfähige Organisation werden, die die in §2 aufgeführten Ziele aktiv unterstützt.

3.3 Der Antrag auf ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen; Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Mitgliedsantrag wird zusammen mit der Satzung durch die Geschäftsstelle zugesandt. Die Unterschrift auf dem Antragsformular beinhaltet die Anerkennung der Satzung.

3.4 Der Vorstand kann Personen oder Organisationen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, in den Vorstand gewählt zu werden.

4.2 Die Mitglieder verpflichten sich, Zweck und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

4.3 Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den sich aus dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Etat und den aus sonstigen Beschlüssen der Versammlung ergebenden Finanzbedarf in der Form von Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen aufzubringen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Beitragsjahres
- b) Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten oder gegen wesentliche Interessen des Vereins verstößt
- c) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

5.2 Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluß die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen

die angefochtene Maßnahme aufheben. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht kein vereinsinternes Widerspruchsrecht.  
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen

die Mitgliedsrechte, ausgenommen das Recht zur Teilnahme an der folgenden Versammlung.

## § 6 Finanzen

6.1 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.

6.2 Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden.

6.3 Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

6.4 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

6.5 Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für Kosten, die den Mitgliedern für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Es darf jedoch kein Mitglied durch Ausgaben, auch wenn diese dem Zweck des Vereins dienen, dadurch begünstigt werden, daß diese Aufwendungen unverhältnismäßig hoch vergütet werden.

6.6 Der Schatzmeister legt zum 31.03. des Folgejahres die vollständige Jahreshauptabrechnung dem durch die Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer vor. Dieser hat über die Prüfung in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung über Stand und Planung der Arbeit
- c) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie eventueller Umlagen,
- g) Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 5,
- h) Änderungen der Vereinsatzung,
- i) Auflösung des Vereins.

8.2 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden darüber hinaus statt:

- auf Verlangen des Vorstandes oder
- auf Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung. Der Vorstand verpflichtet sich, darauf eine Mitgliederversammlung zu einem möglichst frühen Termin einzuberufen.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Einlieferung zur Post.

8.4 Jedes ordentliche Mitglied kann bis 6 Wochen vor Stattfinden einer Mitgliederversammlung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung verlangen.

8.5 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können sich hierzu vertreten lassen, der Vertreter hat dem Vorsitzenden eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

8.6 Vereinsbeschlüsse bedürfen - soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist - der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen dieser Satzung bzw. die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8.7 Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl.

8.8 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

8.9 Über jede Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der entsprechenden Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird an alle Mitglieder versandt.

## § 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und

einem Schatzmeister. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden falls dieser verhindert ist.

9.2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verein wird jeweils gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Bis zu einer Summe von 1.000 EUR kann davon abweichend jedes Vorstandsmitglied den Verein rechtsverbindlich vertreten. Der Schatzmeister kann darüberhinaus den Verein in Bankangelegenheiten allein rechtsverbindlich vertreten.

9.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in einem Wahlgang gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit findet, soweit erforderlich, eine Stichwahl statt. Nach drei Stichwahlgängen erfolgt Losentscheid.

Vorschlagsberechtigt für die Kandidatenliste sind die Mitglieder. Die Wahl findet unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus dem Amt, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.

## § 10 Pflichten des Vorstandes

10.1 Der Vorstand führt den Verein und ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

10.2 Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe,

- a) aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten,
- b) die Mitgliederversammlung einzuberufen,
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
- d) der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen,
- e) Wahlen vorbereiten zu lassen,
- f) neue Mitglieder aufzunehmen,
- g) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sicherzustellen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und zwei Mitglieder anwesend sind. Zu Beschlüssen ist Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können durch schriftliche Umfrage unter den

Vorstandsmitgliedern erfolgen und sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Stimme abgeben und kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

10.3 Der Vorstand behält sich vor, zu seiner Entlastung Hilfsorgane einzusetzen.

## § 11 Satzungsänderung und Auflösung

11.1 Über Satzungsänderungen und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

11.2 Änderungen zur Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12 Haftungsausschluß

12.1 Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen begrenzt. Sie erstreckt sich nicht auf die einzelnen Mitglieder und Amtsinhaber über die beschlossenen Beiträge und Umlagen hinaus.

12.2 Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11.07.2003 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert mit Beschluß vom 17.09.2005 und Eintragung ins Vereinsregister vom 07.11.2006.